

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung u. Straßenverkehr
- Team Zulassungsstelle

M E R K B L A T T

über die Zuteilung und Führung von roten Kennzeichen für Oldtimer gem. § 17 FZV

Nach § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) können rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Halter von Oldtimer-Fahrzeugen ausgegeben werden.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug:

- 30 Jahre alt ist
- weitestgehend dem Originalzustand entspricht
- in einem guten Erhaltungszustand ist
- der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient

Die Kennzeichen dürfen nur für folgende Fahrten verwendet werden:

- Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- Fahrten zur Reparatur und zur Wartung des Fahrzeuges
- Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

! Fahrten zur Anregung der Kauflust sind nicht gestattet (z.B. Fahrten mit Vorführgewagen, Reklamefahrzeugen, etc.)

! Die Weitergabe der Kennzeichen an Dritte ist nicht erlaubt.

Bei der Zuteilung werden ein Fahrzeugschein und ein Fahrtennachweisbuch ausgestellt.

Fahrzeugschein:

Auf dem Fahrzeugschein sind die einzelnen, dem Kennzeichen zugeteilten Fahrzeuge erfasst. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Fahrtennachweisbuch:

Der Inhaber des roten Kennzeichens hat über jede Fahrt fortlaufende Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch, vollständig und gut leserlich zu führen. Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung einzutragen. Das Fahrtennachweisbuch ist 1 Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

folgende Angaben sind erforderlich:

- Datum der Fahrt
- Zeitangabe Abfahrt/Rückkehr
- Fahrzeugart und Fahrzeughersteller
- Fahrzeugidentifizierungsnummer (mindestens die letzten 8 Ziffern)
- Name des Fahrzeugführers
- Fahrtstrecke/Zweck der Fahrt

Änderungen der Halterangaben:

Bei Änderung des Namens oder der Anschrift ist der Fahrzeugschein mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.

Verlust des roten Fahrzeugscheines:

Bei Verlust des Fahrzeugscheines ist vom Inhaber des roten Kennzeichens eine schriftliche Verlusterklärung unter Vorlage des Fahrtennachweisbuches in der Zulassungsstelle Warendorf, nach vorheriger Terminabsprache vorzulegen.

Verlust Kennzeichenschild/er:

Bei Verlust eines oder beider Kennzeichenschilder muss das rote Kennzeichen abgemeldet werden. Folgende Belege sind vorzulegen:

- Verlusterklärung vom Inhaber des roten Kennzeichens
- Fahrzeugschein/e
- Fahrtennachweisbuch
- evtl. das noch vorhandene zweite Kennzeichen
- Bei einem Diebstahl ist zusätzlich eine polizeiliche Anzeigenerstattung erforderlich

Fahrten ins Ausland:

Die Nutzung von roten Kennzeichen im Ausland ist grundsätzlich **nicht zulässig**.

- Rote Kennzeichen werden gem. § 17 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen einer der oben genannten oder anderen Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfalle kann die Zuteilung des roten Kennzeichens auch widerrufen werden.

Antragstellung:

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag (formlos)
- Personalausweis oder Reisepass i.V.m. einer Meldebescheinigung
- Führungszeugnis (zu beantragen im Einwohnermeldeamt)
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der KFZ Steuer
- EVB-Nr. für ein rotes Kennzeichen
- Original Fahrzeugbrief
- Original Fahrzeugschein
- Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimers gem. § 23 StVZO
- Prüfbericht der gültigen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- Noch angemeldete Fahrzeuge müssen abgemeldet sein
- Für Oldtimer, die im Ausland erworben werden, müssen die dortigen Fahrzeugpapiere bzw. Kaufvertrag vorgelegt werden
- Bei Erwerb in einem Nicht-EU-Land der Verzollungsnachweis und Kaufvertrag

Gebühren:

Neuzuteilung:	77,90 €
Befristete Verlängerung / < 1 Jahr/1 Jahr:	30,00 €
Befristete Verlängerung / 3 Jahre:	60,00 €
Fahrtennachweisbuch:	7,60 €